

Mainz, 21.07.2021
KT/FB

Geschäftsführer-Rundschreiben 29/2021

Vorstandsmitglieder zur Kenntnis

Unwetter-Katastrophe - Land stellt Soforthilfen bereit - verdoppelt Bundeshilfen - Steuerliche Hilfsmaßnahmen und Hinweise zum Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern hat die Landesregierung im Krisenkabineett Soforthilfen bis zu maximal 3.500 Euro pro Haushalt beschlossen. Wer durch das Hochwasser einen Schaden an Wohnraum, Hausrat oder Kleidung erlitten hat, soll unbürokratisch und schnell Hilfe bekommen. Diese sollen ohne Bedürftigkeitsprüfung schnellstmöglich über die Kreisverwaltungen ausgezahlt werden. Pro Haushalt werden über die Kreise und kreisfreien Städte 1.500 Euro pro Haushalt inklusive einer Person als Sockelbetrag und 500 Euro für jede weitere zusätzliche Person ausgezahlt. Eine Vermögensprüfung ist nicht notwendig, Spenden werden nicht angerechnet.

Bereits vergangenen Freitag hatte die Landesregierung 50 Millionen für die Katastrophenhilfe bereitgestellt, um Straßen, Brücken, Schulen und Kitas schnellstmöglich wieder instand zu setzen. Der nächste Ministerrat wird über weitere Hilfen beraten.

Zudem hat das Bundeskabinett heute finanzielle Hilfen für die vom Hochwasser betroffenen Regionen beschlossen. Demnach wird der Bund bis zu 200 Millionen Euro Soforthilfen für die betroffenen Länder zur Verfügung stellen. Der Anteil, den das Land Rheinland-Pfalz erhält, wird durch das Land verdoppelt werden.

Zudem gelten ab sofort in Rheinland-Pfalz auch im steuerlichen Bereich Hilfsmaßnahmen. So können fällige Steuern bspw. gestundet, die Steuervorauszahlungen auf die Einkommenssteuer angepasst sowie auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet werden.

Darüber hinaus gelten steuerliche Erleichterungen für Spenden und Spendenaktionen. So genügt unter anderem als Nachweis für Zuwendungen, die bis zum 31. Oktober 2021 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt werden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes.

Den Erlass des Ministeriums der Finanzen und weitere Details zu den steuerlichen Erleichterungen finden Sie anbei. Für Rückfragen steht das jeweilige örtlich zuständige Finanzamt zur Verfügung.

Weiter möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Betriebe, die von Hochwasser betroffen sind (z.B. Überflutung) Kurzarbeit anzeigen können. Hochwasser gilt hier als "unabwendbares Ereignis". Für Kurzarbeit, die aufgrund des Hochwassers beantragt wird, gelten die aktuellen Sonderregelungen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie geschaffen worden sind.

Weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem beigefügten Rundschreiben und FAQ-Katalog der BDA sowie der Webseite der Arbeitsagentur: <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>.

Spenden können weiterhin unter dem Kennwort „Katastrophenhilfe Hochwasser“ auf folgendes Konto bei der Sparkasse Mainz überwiesen werden:

Empfänger: Landeshauptkasse Mainz

IBAN: DE78 5505 0120 0200 3006 06

BIC: MALADE51MNZ

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Tacke
Hauptgeschäftsführer

Franziska Bliewert
Justiziarin/ SRA

Landesvereinigung Unternehmerverbände
Rheinland-Pfalz (LVU)

Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel.: 06131 557 536
Mobil: 0162 2623062
Fax: 06131 557 539
E-Mail: franziska.bliewert@lvu.de
Internet: www.lvu.de

Weiterführende Informationen

- [Pressemitteilung der Staatskanzlei RLP vom 20.07.2021](#)
- [Katastrophen-Erlass vom 16.07.2021 „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen“ \(Anlage\)](#)
- [Rundschreiben BDA-Kurzarbeitergeld vom 16.07.2021 \(Anlage\)](#)
- [FAQ-Katalog BDA-Kurzarbeitergeld \(Anlage\)](#)